





EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN

*



PRO-MEMORIA,

welches

Se. Königl. Majestät in Preußen

durch Dero Comitial-Gesandten,

Herrn

Ehrich Christoph Freyherrn von Plötho,

am 4ten April 1757.

auf der allgemeinen Reichs-Tags-Versammlung,

zu Regensburg übergeben lassen.

Sinem vortreflichen Chur-Maynzischen Directorio hat es am 1ten April gefallen, dem genuinen und vollständigen Protocollo vom 1ten Febr. dieses Jahres durch einen vermeyntlichen Churfürstlichen Collegial-Schluss zu widersprechen, und dagegen zu protestiren: Jedoch ist solchen allen dießseits das Nöthige so fort ad Protocollum entgegen gesetzt, und die Richtigkeit sowohl, als der feste Bestand der in dem genuinen Protocollo vom 1ten Febr. enthaltenen dießseitigen Protestationen und Bewahrungen dadurch auf das gültigste und Rechts-beständigste salviert worden, wie denn solches hiermit nochmahls wiederholer, und darauf bezogen wird.

Hingegen ist und bleibet die Partheylichkeit und Illegalität des angeblichen Schlusses vom 1ten Febr. offenbar, da nicht allein Chur-Maynz in propria causa ein vermeyntliches Conclufum zum Voraus, und ehe darüber ad Collegium gegangen, forniert, sondern, indem dessen Directorial-Gesandter über die Reichs-Grund-Verfassungs-mäßige und in Aufsehung der verweigerten Dictatur höchst erhebliche Chur-Brandenburgische Gravamina sich beleidiget gehalten, dennoch convocando, proponendo, votando & concludendo selbst verfahren, Chur-Brandenburg von denen Consultationen excludiret, hingegen aber Chur-Böhmen und Chur-Sachsen, welche zu denen quactionirten Impressis bekannter maßen die Veranlassung gegeben, votando admittiret.

Was das Protestations-Pro-Memoria anbetrifft; so sethet es sogar jedem Privato frey, seine Jura durch Protestationis facta tecta zu erhalten, und Chur-Brandenburg ist es alleine

alleine nicht, so gegen den anmaßlichen Reichs-Schluss vom 17ten Jan. a. c. sich zu verwahren gemüßiget worden.

Es ist bekannt, daß die ansehnlichste und mächtigste Evangelische Reichs-Stände Ihren Dissensum und Verwahrung darüber ad Protocollum wiederholet äussern lassen, und was das Impressum wegen der von Chur-Maynz verweigerten Dictatur anbelange, so habe man Chur-Brandenburgischer Seits dadurch nichts anders beäuget, als das widerfahrne Unrecht dem Reichs-Convente und dem Publico darzulegen, und dahin anzutragen, daß das Chur-Maynzische Directorial-Amt in seine Schranken Reichs-Sakungs-mäßig gebracht, und dadurch gute Ordnung hergestellt werden möge, woran allen Reichs-Collegiis sehr gelegen, und wenige Stände seyn werden, die nicht über die Chur-Maynzische Directorial-Zurdringlichkeiten ebenfalls zu klagen Ursache habe.

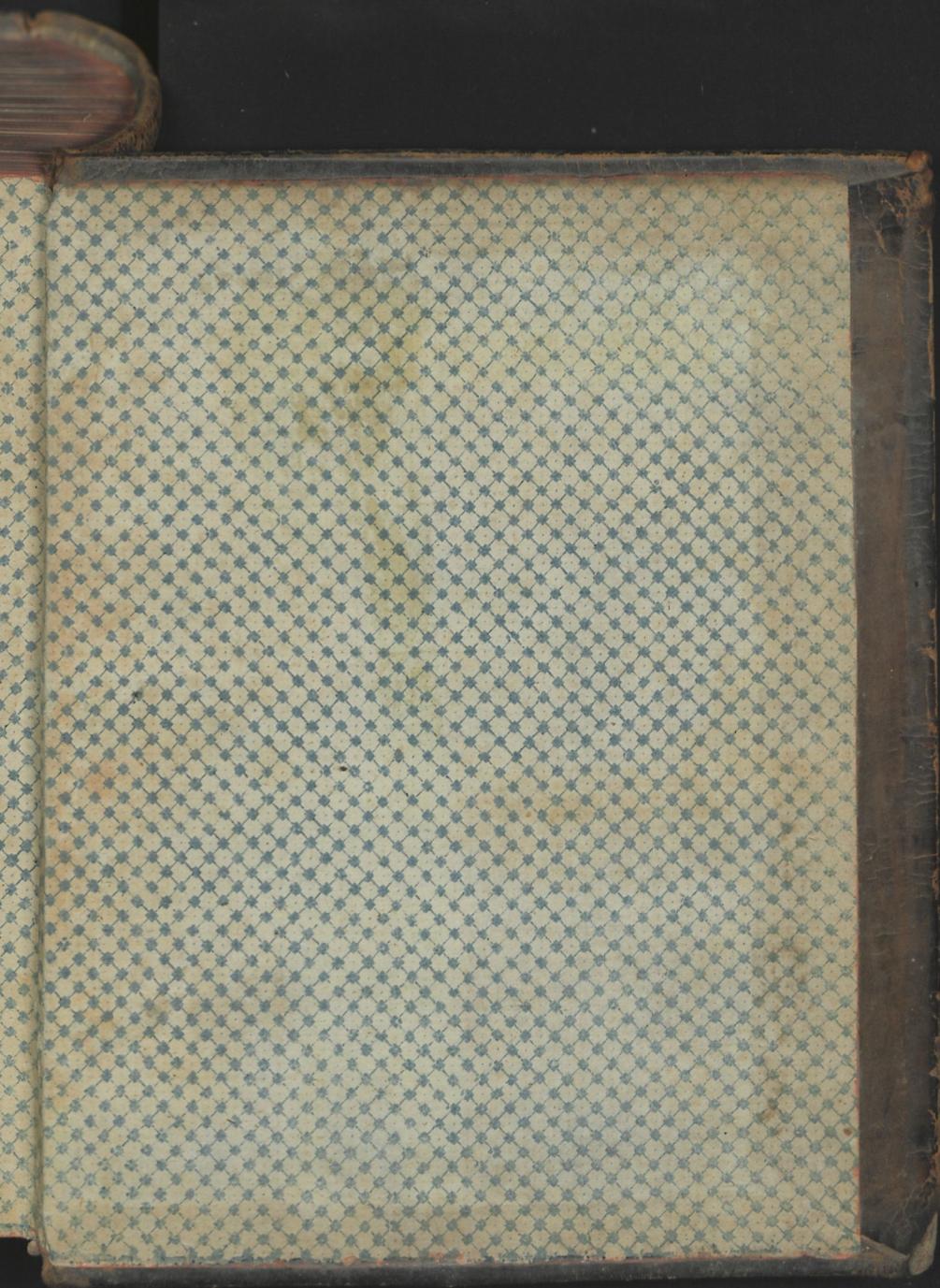
Ein sehr ungereimtes und allem Völkler-Rechte so wohl, als Reichs-Verfassung zuwider lauffendes, auch denen Höchsten Principalen sehr vorgreiffliches Beginnen seye es zugleich, wenn Gesandten, von welcher Ordnung auch solche seyn, sich anmaßen wollen, ohne haben könnende Instruction Hoher Mächte und Stände des Reichs Vorstellungen, und von deren Gesandten distribuirende Schriften nach eigenem Gutdünken zu beurtheilen, und darüber verbindliche Conclula zu machen.

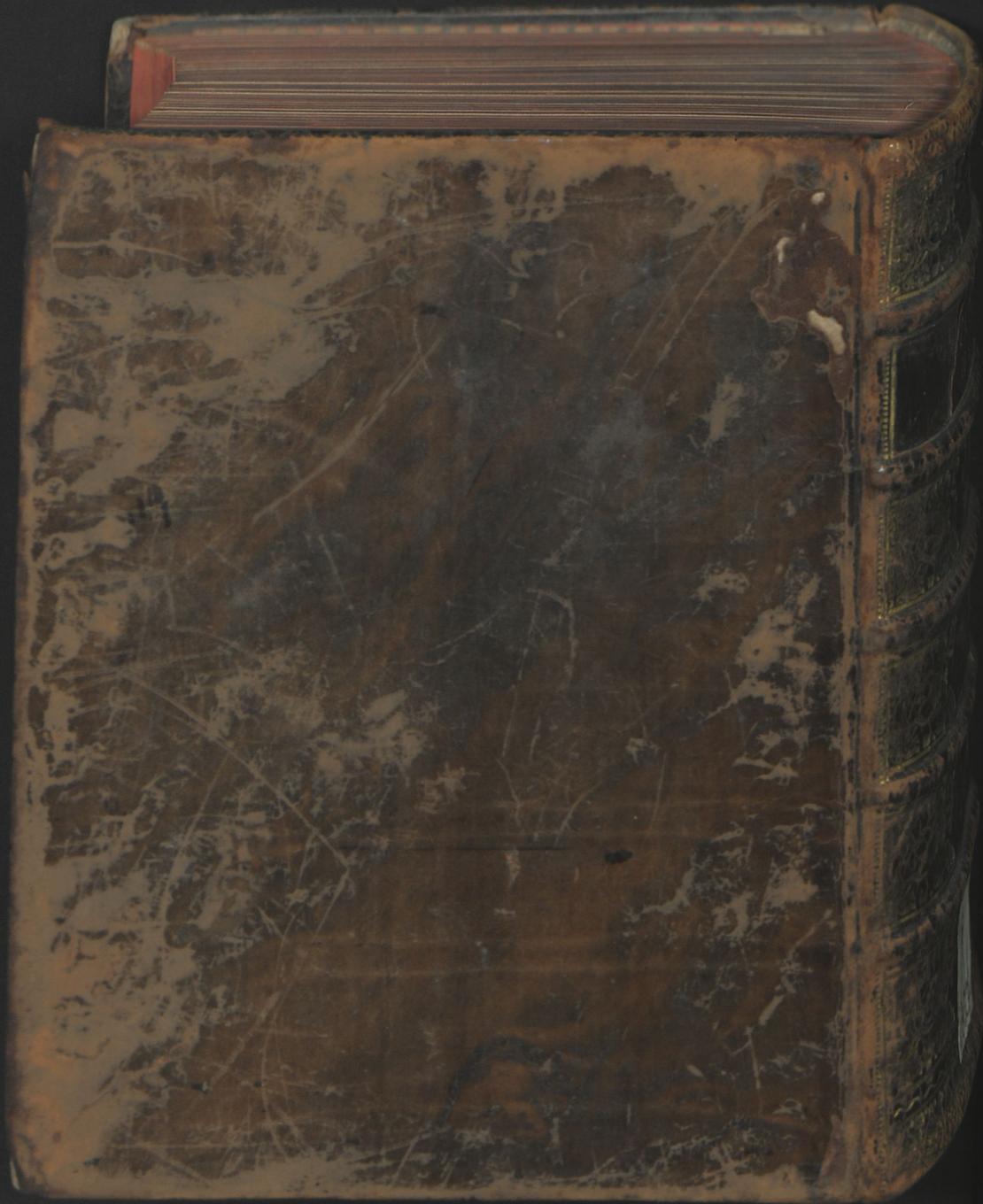
Man protestiret also gegen das vermeyntliche Conclusum quam solennissime, wie auch eventualiter gegen solche zu einem Gravamine communi omnium Statuum sich qualificirende

cirende Maafregeln, womit man menaciren wollen, die Publication der dießseitigen zu Defendirung der gerechten Sache nöthig findenden Impressorum zu verhindern, und hoffet, es werden gesamnte Hbchst- und Hohe Stände das daraus für Sie in der Folge resultirende Präjudiz einsehen, folglich darzu so wenig concurriren, als den ohnehin illegalen, von Chur-Maynz in propria causa und mit Concurrenz des Chur-Böhmischen und Chur-Sächsischen, mit Ausschluß aber des Chur-Brandenburgischen, und gegen die Chur-Braunschweigische Protestation zu Stande gebracht werden wollenden Schluß vom 17ten Febr. a. c. jemahlen agnosirciren. Regensburg den 4ten April 1757.

Erlich Christoph Freyherr von Plotzo.









14

PRO-MEMORIA,
welches
Se. Königl. Majestät in Preußen

durch Dero Comitial-Gesandten,

Herrn

Erich Christoph Freyherrn von Blotho,

am 4ten April 1757.

auf der allgemeinen Reichs-Tags-Versammlung

zu Regensburg übergeben lassen.